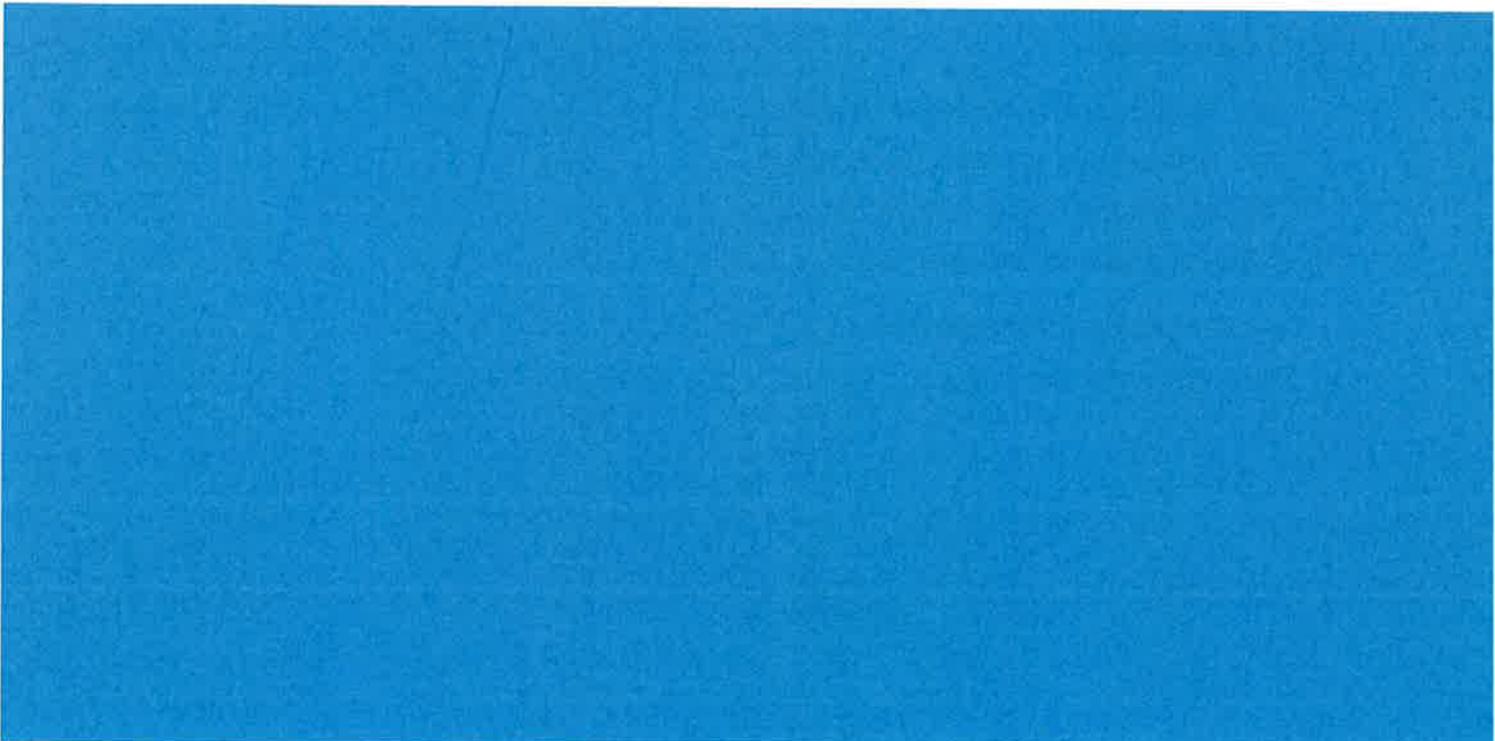




GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Udligenswil

Stand am 25. November 2024



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Art. 1 Feuerschutz.....	3
II.	Feuerwehr- und Löschwesen.....	3
	Art. 2 Organisation	3
	Art. 3 Prävention	3
	Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	3
	Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission.....	4
	Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission.....	4
	Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ...	4
	Art. 8 Persönliche Ausrüstung	5
III.	Löscheinrichtungen.....	5
	Art. 9 Hydrantenanlagen	5
	Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen.....	5
IV.	Feuerwehrdienst.....	5
	Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst.....	5
	Art. 12 Alarmierung und Aufgebot	6
	Art. 13 Dienstanforderungen	6
	Art. 14 Absenzen	6
	Art. 15 Besoldung	6
	Art. 16 Verpflegung	6
V.	Finanzierung.....	6
	Art. 17 Bemessung der Ersatzabgabe.....	6
	Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	6
	Art. 19 Verrechnung von Einsätzen.....	7
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	7
	Art. 20 Disziplinarmaßnahmen.....	7
	Art. 21 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat von Udligenswil, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (Stand 01.07.2019) sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 31 der Gemeindeordnung von Udligenswil beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Feuerschutz

Die Gemeinde Udligenswil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 2 Organisation

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.

² Der Gemeinderat ernennt:

- a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten;
 - deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - die Feuerwehroffiziere
 - den Fourier beziehungsweise die Feuerwehrwehradministratorin oder Feuerwehrad-
ministrator

³ Der Gemeinderat ist zuständig für die Beförderung innerhalb der Offiziersdienstgrade. Die Feuerwehrkommission hat ein Antragsrecht.

Art. 3 Prävention

¹ Die Feuerwehr Udligenswil sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

³ Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr Udligenswil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant stellt die ständige personelle und materielle Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt die Alarmorganisation und den Pikettdienst.

Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates;
- b) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- c) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten;
- d) Feuerwehroffiziere
- e) Fourier beziehungsweise die Feuerwehrwehradministratorin oder Feuerwehradministrator

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
- e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten;
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- g) Erstellung und Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen
- h) Erteilung befristeter Dispensationen;
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) Antrag an den Gemeinderat betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen;
- l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
- o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Gemeinderates;
- p) Prüfung und Bewilligung von Absenzgesuchen.

Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten

¹ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr
- b) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
- c) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
- d) Budgeterstellung und -kontrolle;
- e) Sicherstellung eines Qualitätsmanagements zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.
- f) Rekrutierung und Personalplanung;

- g) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektors;
- h) Sicherstellung der Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
- i) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, Rechnungswesen, Personaladministration, Besoldungs- und Entschädigungswesen, vorschriftsmässiges Beschaffungswesen, vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
- j) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen.

² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des Gemeindeführungstabs.

Art. 8 Persönliche Ausrüstung

¹ Die Feuerwehreingeteilten tragen im Dienst die leihweise gefasste persönliche Ausrüstung. Die private Benützung der Feuerwehrausrüstung ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten untersagt.

² Die Feuerwehreingeteilten sind verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Für verlorene oder fahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar.

³ Bei der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind die persönlichen Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

III. Löscheinrichtungen

Art. 9 Hydrantenanlagen

Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

IV. Feuerwehrdienst

Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten Ende Jahr eine detaillierte

Soldabrechnung. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 12 Alarmierung und Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 13 Dienstanforderungen

¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 14 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Vorgabe der Feuerwehrkommission zu entschuldigen. Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen bei Übungen werden gebüsst.

² Der Kommandant oder die Kommandantin sowie die Feuerwehrkommission kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Todesfall in der Familie, Unfall, Krankheit, Arbeit oder nachgewiesene Ortsabwesenheit. Über die Zulässigkeit weiterer Gründe befindet die Feuerwehrkommission.

Art. 15 Besoldung

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 16 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet die Feuerwehrkommandantin, der Feuerwehrkommandant bzw. die Einsatzleiterin oder Einsatzleiter an.

V. Finanzierung

Art. 17 Bemessung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst in einer öffentlichen Feuerwehr, einer anerkannten Betriebs- oder Berufsfeuerwehr leisten, beträgt 4,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.

Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe

Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren bei einer Feuerwehr auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Disziplarmassnahmen

¹ Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 50.– bestrafen.

² Disziplinarentscheide können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 angenommen.

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident



Florian Ulrich

Gemeindeschreiber



René Dähler